

# Vereinssatzung des SC Heide e.V.



Stand der Satzung: 19.07.2023

## **§ 1 (Name und Sitz)**

- 1.1 Der am 16.12.2016 gegründete Verein führt den Namen „SC Heide e.V.“.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister eingetragen trägt deshalb den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Hückeswagen.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind grün-schwarz.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

- 2.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck des Vereins ist der Sport.
- 3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3.4 Der Verein hält sich weltanschaulich, politisch und religiös neutral, spricht sich aber gegen Rassismus aus.

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.2 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei dessen Auflösung Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

- 6.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.2 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden. In Sinne der notwendigen Auslagen werden sowohl Fortbildungskosten, als auch die Nutzung der Ehrenamts- und der Übungsleiterpauschale betrachtet.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

**7.1** Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

**7.2** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

**7.3** Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

**7.4** Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 (Arten der Mitgliedschaften)**

**8.1.** Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

**8.2.** Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereines im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

**8.3.** Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereines oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereines nicht.

**8.4.** Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beitragspflicht der Ehrenmitglieder regelt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

**9.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

**9.2** Der Austritt ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der rückständige Beitrag wird dann sofort in einer Summe fällig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen

**9.3** Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 10 (Beiträge)**

**10.1** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

**10.2.** Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereines erhoben werden.

**10.3.** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühr für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe abteilungsspezifischer Beiträge und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

**10.4.** Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

**10.5.** Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

**10.6.** Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

## **§ 11 (Organe des Vereins)**

**11.1** Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 12 (Mitgliederversammlung)**

**12.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

**12.2** Im ersten Jahreshälfte eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

**12.3** Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

**12.4** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.

**12.5** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung über alle aktuellen und digitalen Wege ist ebenso rechtskräftig. (E-Mail, Messengerdienste, etc.)

**12.6** Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

**12.7** Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**12.8** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**12.9** Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

**12.10** Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

**12.11** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

**12.12** Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**12.13** Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**12.14** Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

**12.15** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 (Vorstand)**

**13.1** Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- dem/der 1. und 2. Vorsitzenden
- dem/der 1. und 2. Kassierer/in
- und bis zu zehn Beisitzern.

**13.2** Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

**13.3** Um die Abwicklung finanzieller Angelegenheiten zu erleichtern, bestimmt der Vorstand bevollmächtigte Vorstandsmitglieder, welche allein die Konten und Kassen des Vereins verwalten dürfen.

**13.4** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt.

**13.5** Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

**13.6** Wiederwahl ist zulässig.

**13.7** Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

**13.8** Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

**13.9** Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 14 (Kassenprüfung)**

**14.1** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

**14.2** Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

**14.3** Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 (Auflösung des Vereins)**

**15.1** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen Löschzug Stadt e.V.“ der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **16 – Gültigkeit dieser Satzung**

**16.1.** Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2022 beschlossen.